

ÖGLA

Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Österreichische Gesellschaft für

Leitfaden

für die Vergabe von Leistungen
der Landschaftsplanung
und Landschaftsarchitektur

ÖGLA

Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung
und Landschaftsarchitektur

A-1020 Wien, Schiffamtsgasse 18/16,
Tel.: 01/2165844-13, sekretariat@oegla.at

Einleitung

Ausgangssituation

Auftraggeber stehen regelmäßig vor der Aufgabe bei Planungsleistungen unter sparsamem Einsatz von Mitteln das beste Ergebnis zu erzielen. Dieser Leitfaden ist als **Serviceleistung** für Auftraggeber gedacht, um sie bei diesem wichtigen Schritt zu unterstützen.

In der Vergangenheit führten unterschiedliche Sichtweisen bei Ausschreibungen und Wettbewerben zu Missverständnissen. Es wurde oft von (Landschafts-) PlanernInnen ein Vorentwurf oder eine Idee gleichzeitig mit dem Anbot erwartet. Für den PlanerIn ist die Erstellung eines Vorentwurfs und die Idee jedoch wichtiger Bestandteil der kreativen und damit auch abzugeltenden Arbeit.

Dieser Leitfaden soll die Situation für beide Seiten verbessern

1. Vorbereitungen seitens des Auftraggebers

Der Auftraggeber definiert seine Erwartungen:
Frage: WAS WILL ICH?

Je genauer die Vorstellung der erwarteten Leistung beschrieben ist, desto eher kann der PlanerIn diesen Auftragszielen gerecht werden.

Dies betrifft:

- Aufgabenstellung
- Räumliche Abgrenzung des Projektes
- Zeithorizont
- Finanzieller Rahmen
- Zu lösende Probleme und Konflikte
- Umfang der Planungsteilleistungen
- usw.

2. Auswahl des Vergabeverfahrens - Gesetzliche Regelungen:

Bis 2002 war die ÖNORM A 2050 bei der Vergabe von Planungen

(sogen. »**Geistig - Schöpferische Dienstleistungen**«) das wichtigste Regelwerk, heute ist das

- **Bundesvergabegesetz** (BvergG 2002)

die maßgebliche Rechtsgrundlage.

Die wichtigsten Vergabeverfahren (Auswahl)

a) Ermittlung des allgemein bestgeeigneten Bieters (Erfahrung, Referenzen, Kosten)

dem Auftraggeber entstehen im Vergabeverfahren keine oder geringe Kosten:

- Verhandlungsverfahren: Dieses ist für Planungsleistungen gut geeignet, weil nur die Aufgabenstellung und die Kriterien für den Zuschlag beschrieben sein müssen. Es wird mit mehreren PlanernInnen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.
- Direktvergabe: Bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen können Aufträge unter einem Schwellenwert von € 30.000 (ohne Umsatzsteuer) frei vergeben werden.
- offene und nicht offene Verfahren: Diese sind für Planungsleistungen nur selten geeignet, weil die erwartete Leistung des PlanersIn genau beschrieben sein muss.

b) Vergabe eines Planungsauftrages aufgrund der Ideen für eine konkrete Aufgabe

dem Auftraggeber entstehen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens:

Wettbewerb: Auswahlverfahren vor einem Verhandlungsverfahren mit einem Bieter.

Hier stehen die konkreten Ideen und Lösungsansätze für ein Projekt im Vordergrund.

Ein Wettbewerb bedarf fachkundiger Vorbereitung (Wettbewerbsordnung, Unterlagen und Vorprüfung).

Ein Preisgericht (Jury) entscheidet über den/die GewinnerInnen, weiters werden Preisgelder und Aufwandsentschädigungen vergeben.

3. Erarbeitung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen

Der Auftraggeber beschreibt seine Erwartungen und Vorgaben möglichst detailliert für den PlanerIn.

Frage: Welche Leistungen soll der Planer erbringen?

Je präziser eine Aufgabenstellung definiert ist, desto eher entspricht das Ergebnis den Vorstellungen des Auftraggebers.

4. Planerauswahl in geladenen Verfahren

Für Vergaben im Bereich der Landschaftsplanung kann bis zu einer Auftragssumme von € 60.000 (ohne Umsatzsteuer) das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden.

Das bedeutet direkte Einladung geeigneter Bieter zur Teilnahme im Vergabeverfahren. Auch Wettbewerbe werden zumeist geladen (direkte Einladung) oder nicht offen (beschränkte Teilnehmerzahl mit Auswahl aus den eingegangenen Bewerbungen) ausgelobt.

Üblicherweise werden mindestens 3 und maximal 8 Bieter bzw. Teilnehmer eingeladen, bzw. zugelassen.

Kriterien für die Auswahl der PlanerInnen:

- Referenzprojekte (Hat der Bewerber bereits Erfahrung in dem Themenbereich, gelungene Projekte bei anderen Auftraggebern)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Reicht die Bürokapazität zur Durchführung der Leistung?)
- Befugnis (Hat der Unternehmer eine gültige Berechtigung zur Durchführung der angebotenen Arbeiten, besteht eine ausreichende Haftpflichtversicherung?)

Listen befugter LandschaftsarchitektInnen und LandschaftsplanerInnen führen:

- ÖGLA
- Wirtschaftskammer (Technische Büros)
- Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

5. Übergabe der Informationen

Alle geladenen PlanerInnen erhalten die gleichen Unterlagen und Informationen. In Verhandlungsverfahren sind im Gegensatz zu Wettbewerben keine gemeinsamen Ortsaugenscheine oder Kolloquien möglich, weil Anzahl und Namen der geladenen Unternehmer bis zur Bekanntgabe des Zuschlages geheim zu halten sind.

6. Abgabe der Angebote/Anbotsprüfung oder Wettbewerbsergebnisse

Nach Abgabe der Angebote folgt die **Angebotsprüfung:**

Nicht immer ist der Billigstbieter die beste Lösung für den Auftraggeber. Der Bestbieter, (nicht der Billigste) hat eine Reihe anderer Vorteile, wie z.B. Betreuungsmöglichkeit während des Projektes, Erfahrung und Referenzen, Zuverlässigkeit, usw.

Wettbewerb:

Eine Jury prüft die Ergebnisse anhand vorher festgelegter Beurteilungskriterien.

Mögliche Zusammensetzung der Jury:

- externe Fachleute
- »örtliche Experten«
- Auftraggeber bzw. Vertreter
- Mindestens ein Drittel der Preisrichter müssen über dieselbe oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmern am Wettbewerb verlangt wird.

Die Jurymitglieder können den Teilnehmern bekanntgegeben werden. (Näheres zu Wettbewerben siehe §§ 111 ff BvergG 2002)

7. Verständigung aller Teilnehmer über das Ergebnis und Auftragsvergabe

Der Auftraggeber hat den Bietern gleichzeitig, unverzüglich und nachweislich elektronisch oder mittels Telefax mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Der Zuschlag darf bei sonstiger Nichtigkeit erst 14 Tage nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erteilt werden (Genaue Vorgangsweise s. § 100 BvergG 2002)

8. Rat und Hilfe

- ÖGLA (www.oegla.at)
- Wirtschaftskammer (Technische Büros) (www.wko.at)
- Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (www.arching.at)
- Land Niederösterreich, Baudirektion (www.noe-gestalten.at/aktuelles)